

Satzung der Großen Kreisstadt Grimma zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2016 auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FernStrG) und der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils gültigen Fassungen die nachfolgende Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit beschlossen.

§ 1 Inhalt der Satzung

- (1) Diese Satzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen.
- (2) Sie gilt auch für das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG und der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma in der jeweils gültigen Fassung einer Erlaubnis bedürfen und für Lautsprecherwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Jede Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen während der Wahlkampfzeit und der Vorwahlzeit für Nutzungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1 und 2 bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.
Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Berechtigte und Zuständigkeit

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die zur jeweiligen Wahl einen Wahlvorschlag einreichen.
Bei Abstimmungen sind zudem berechtigt die Initiatoren und sonstige Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht. Sammelanträge sind zulässig.
- (2) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Grimma.

§ 3 Wahlkampfzeit und Vorwahlzeit

Die **Wahlkampfzeit** beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Monate vor der Wahl.

Die **Vorwahlzeit** beginnt am 43. Tag vor der Wahl (Samstag) um 0.00 Uhr. Wahlkampf- und Vorwahlzeit enden am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale/ Abstimmungslokale.

§ 4 Werbeträger, Informationsstände und Öffentliche Wahlveranstaltungen

- (1) (a) **Werbeträger** im Sinne dieser Satzung sind Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller. Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller dienen der Aufnahme von Wahlwerbeplakaten.
 - (b) Hängeschilder dürfen die Maximalgröße Format A1 (594 X 840 mm) nicht überschreiten, dies gilt auch bei der Ausführung als „Sandwichplakat“. Sandwichplakate sind bei der Ermittlung der Anzahl nach § 9 doppelt zu zählen.
 - (c) Großflächenplakataufsteller dürfen die Maximalgröße von 3,70 m x 2,70 m nicht überschreiten.
 - (d) Nicht zulässig sind Dreieckaufsteller.
 - (e) Andere Werbeträger zum Zweck der Wahlwerbung sind nicht zugelassen.
- (2) **Informationsstände** im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände zum Zweck der Information über Wahl- und Abstimmungsziele sowie Kandidaten, die die Berechtigten zur Wahl oder Abstimmung aufstellen.
- (3) **Öffentliche Wahlveranstaltungen** sind organisierte, zu politischen Zwecken eingerichtete, zeitlich begrenzte Ereignisse, die innerhalb des Gebietes der Großen Kreisstadt Grimma stattfinden und bei denen Parteien oder Personen öffentlich auftreten, um sich mit ihrem Programm an eine Vielzahl von Menschen zu wenden und die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Eine Verpflegung der Teilnehmer gegen Entgelt stellt keinen kommerziellen Zweck dar.
- (4) Für den Inhalt der Werbung sind die Berechtigten verantwortlich, der Inhalt unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Die Werbung darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

§ 5 Werbung für öffentliche Wahlveranstaltungen

- (1) Berechtigte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen während der Wahlkampfzeit nur für öffentliche Wahlveranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden.

Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

§ 6 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Werbeträger, Informationsstände und Lautsprecherwerbung dürfen nicht in

- werbefreien Straßenabschnitten aufgehängt, aufgestellt oder betrieben werden.
- (2) Am **Wahltag** dürfen in und an den Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie vor dem Zugang zu den Gebäuden in einem Bereich von 20 m Werbeträger nicht angebracht oder aufgestellt und Informationsstände und Lautsprecherwerbung nicht errichtet oder betrieben werden.
 - (3) Ab dem Tag der Öffnung der **Briefwahlstelle** bis zu ihrer Schließung am Wahltag dürfen in und am Gebäude, in dem sich die Briefwahlstelle befindet sowie vor dem Zugang zur Briefwahlstelle in einem Bereich von 20 m Werbeträger nicht angebracht oder Informationsstände und Lautsprecherwerbung nicht errichtet oder betrieben werden.
 - (4) Bereits vorhandene Werbeträger sowie Informationsstände und Lautsprecherwerbung sind rechtzeitig durch die Berechtigten zu entfernen.

§ 7 Lautsprecherwerbung

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf Lautsprecherwerbung innerhalb der Vorwahlzeit, jedoch nicht am Wahltag selbst, unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen durchgeführt werden:
 - (a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.
 - (b) Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
 - (c) In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von religiös genutzten Gebäuden ist die Lautsprecherwerbung nicht gestattet.
 - (d) In reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung) ist zusätzlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprecher unzulässig.

§ 8 Werbeträger

- (1) Werbeträger nach § 4 Abs.1 dieser Satzung dürfen nur in der **Vorwahlzeit** zum Zweck der Wahlwerbung errichtet, aufgebaut oder aufgehängt werden.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger obliegt dem Berechtigten. Werbeträger sind so aufzustellen, zu befestigen oder aufzuhängen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Der Berechtigte haftet für Schäden, die durch das Aufstellen oder Aufhängen der Werbeträger oder deren zeitweiliges Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er stellt die Große Kreisstadt Grimma ausdrücklich von entsprechenden Schadenersatzforderungen Dritter frei.
- (3) Werbeträger müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen, sie dürfen insbesondere nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen hineinragen.

Der Berechtigte ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr.

Die Aufstellung von Werbeträgern mit scharfkantigem Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahr ausgeht, ist verboten.

- (4) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
- a) an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen,
 - b) an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln; an Spritzschutzgebältern und Fußgängerschutzgittern,
 - c) an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen,
 - c) an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/ Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 10m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind,
 - d) an Bäumen aller Art,
 - e) an Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt sowie an und auf Pflanzgefäßen aller Art.
- (5) Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Straßenbegleitgrünflächen oder Verankerungen der Werbeträger zum Zweck der Befestigung sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf den Flächen aufgestellt werden.
- (6) Pro Lichtmast ist die Aufhängung von maximal drei Hängeschildern zulässig, dabei sind vom Erdboden bis zur Unterkante des Werbeträgers mindestens 2m freizuhalten. Außerdem darf jeder Berechtigte nur jeweils ein Hängeschild pro Lichtmast anbringen.

§ 9 Anzahl der Werbeträger zum Zweck der Wahlwerbung

- (1) Die in § 4 Abs.1 angeführten Werbeträger dürfen maximal in nachfolgender Zahl pro Berechtigten im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma aufgehängt, angebracht oder aufgestellt werden:

Plakate: 150 Stück Hängeschilder und

8 Stück Großflächenplakataufsteller

Von den genehmigten Hängeschildern dürfen maximal 30 im Zentrum der Großen Kreisstadt Grimma aufgehängt werden, die verbleibenden Plakate sind auf das übrige Stadtgebiet zu verteilen.

Von den Großflächenplakataufstellern dürfen maximal 3 im Zentrum der Großen Kreisstadt Grimma aufgestellt werden, die verbleibenden Großflächenplakataufsteller sind auf das übrige Stadtgebiet zu verteilen.

Die Begrenzung des Stadtzentrums im Sinne dieser Satzung ist der beiliegenden **Anlage 1** dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, gilt ebenfalls die unter Abs. 1 angegebene zahlenmäßige Obergrenze der Werbeträger pro Wahltag und jeweils Berechtigten. Hat der Berechtigte Wahlvorschläge für mehrere, an einem Wahltag stattfindende Wahlen eingereicht, obliegt ihm die Entscheidung, für welche der jeweils stattfindenden Wahlen die Werbeträger konkret plakatiert werden.
- (3) Im Fall einer nach den jeweils gültigen europa-, bundes-, landes-, und kommunalrechtlichen Wahlvorschriften stattfindenden Nach- oder Wiederholungswahl sowie im Fall von zweiten Wahlgängen bei der Landrats- oder Oberbürgermeisterwahl finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 10 Verfahren zur Antragstellung

- (1) Jede Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns während der Wahlkampfzeit und der Vorwahlzeit für Nutzungen nach §§ 4 und 5 bedarf der Erlaubnis nach den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Für Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dürfen Werbeträger, Informationsstände sowie Lautsprecherwerbung erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Anträge für eine Erlaubnis sind vom Berechtigten oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten mit dem Formblatt gemäß Anlage zu dieser Satzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausbringung schriftlich oder elektronisch im Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma einzureichen. Anträge für eine Erlaubnis zur Anbringung von Hängeschildern sind mindestens 7 Kalendertage vor der geplanten Ausbringung zu stellen. Die erforderlichen Formulare werden durch das Ordnungsamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakataufstellern ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung, und der genaue Standort eingetragen sind.
- (5) Sammelanträge für Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller sind zulässig.
- (6) Bei Anträgen für Informationsstände, die größer als 5 m sind, ist ein Lageplan beizufügen, auf dem der genaue vorgesehene Standort, die Ausstellrichtung und die Form des Standes eingetragen sind.

§ 11 Erlaubnis

- (1) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch das Ordnungsamt bei Vollständigkeit des Antrages bis spätestens 3 Kalendertage vor der Ausbringung der geplanten Werbeträger schriftlich zu entscheiden.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder

sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung eintreten.

- (3) Die Erlaubnis für eine Veranstaltungswerbung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung einzuhalten ist.

§ 12 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll nach Abwägung aller Umstände versagt werden,
 - a) wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung der Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn wegen der Art des Werbeträgers bzw. durch die Art der Informationsstände oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Einrichtungen zu erwarten ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) der Antrag gegen die §§ 5 – 7 dieser Satzung verstößt,
 - b) der Inhalt keine Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darstellt,
 - c) der Antrag unvollständig ist,
 - d) die Wahlveranstaltung nach § 5 dieser Satzung kommerziellen Zwecken dienen soll oder der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 13 Entfernen von Werbeträgern

- (1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung nach § 5 dieser Satzung sind innerhalb von 5 Tagen nach Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben wurde, zu entfernen.
- (2) Großflächenplakate sind innerhalb von 5 Tagen, Hängeschilder innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Wahl oder Abstimmung zu beseitigen.
- (3) Ist die Erlaubnis erloschen oder wird diese widerrufen, sind die Werbeträger zu dem im Widerruf benannten Termin, sofern kein Termin benannt ist, am Tag nach dem Erlöschen zu entfernen.
- (4) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen
- (5) Die in Anspruch genommene öffentliche Fläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 14 Entfernen ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände durch Ersatzvornahme

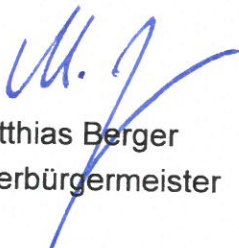
- (1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger und Informationsstände und Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der unter § 11 der Satzung benannten Frist entfernte Werbeträger werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma beseitigt.
- (2) Entgegen § 6 dieser Satzung vorhandene Werbeträger und Informationsstände werden ohne schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma kostenpflichtig entfernt.
- (3) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

§ 15 Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns werden nach Maßgaben der Sondernutzungssatzung erhoben, sofern danach Gebühren zu zahlen sind.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung zur Regelung der Werbung während der Wahlkampfzeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, den 27. Oktober 2016

Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 1 Wahlwerbesatzung

Ausfertigungen:
Büro OBM
Öffentlichkeitsarbeit
Stabsstelle
Landratsamt

Anlage zu § 10 der Wahlwerbesatzung

**Große Kreisstadt Grimma
Antrag zur Sondernutzung – Wahlwerbung
Plakatierung/ Kurzzeitwerbung**

Antragsteller:

Ansprechpartner:

Tel:

Fax:

E- Mail:

Art der Wahlwerbung:

Zeitraum:

bei **Werbeträgern** gemäß § 4 Abs.1 der Satzung:

Zeitraum:

Anzahl:

Größe:

Inhalt:

bei Informationsständen und Lautsprecherwerbung:

Tag/ Zeitraum:

Inhalt:

Aufstellungsort:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen, sofern nach dieser Satzung erforderlich:

Antrag bitte vollständig ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtverwaltung Grimma, Ordnungsamt, Frau Daria Kunadt, Markt 16/17 in 04668 Grimma

Tel: 03437/9858251

E-Mail: kunadt.daria@grimma.de



Stadtverwaltung Grimma



Lage: siehe
Anlage 1 zur Wahlwerbesatzung

Maststab:
1:7500

Datum:
07.10.2016